

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Kindergarten an der Schulstraße" für das Gebiet "des Kindergartens, Ecke Westblick und Schulstraße 12" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.07.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Kindergarten an der Schulstraße" für das Gebiet "des Kindergartens, Ecke Westblick und Schulstraße 12", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2011 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier am 22.12.2011.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 (2) BauGB wurde am 4.12.2011 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 (3) BauGB mit Schreiben vom 19.12.2011 frühzeitig unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.03.2012 bis 11.04.2012 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.03.2012 durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde angegeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass nicht freigestellt abgegebene Stellungnahmen beim Beschluss über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.07.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.07.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Süderhastedt, den 14. Jan. 2013

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 7.03.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Heide, den 18.07.2012



Süderhastedt, den 14. Jan. 2013

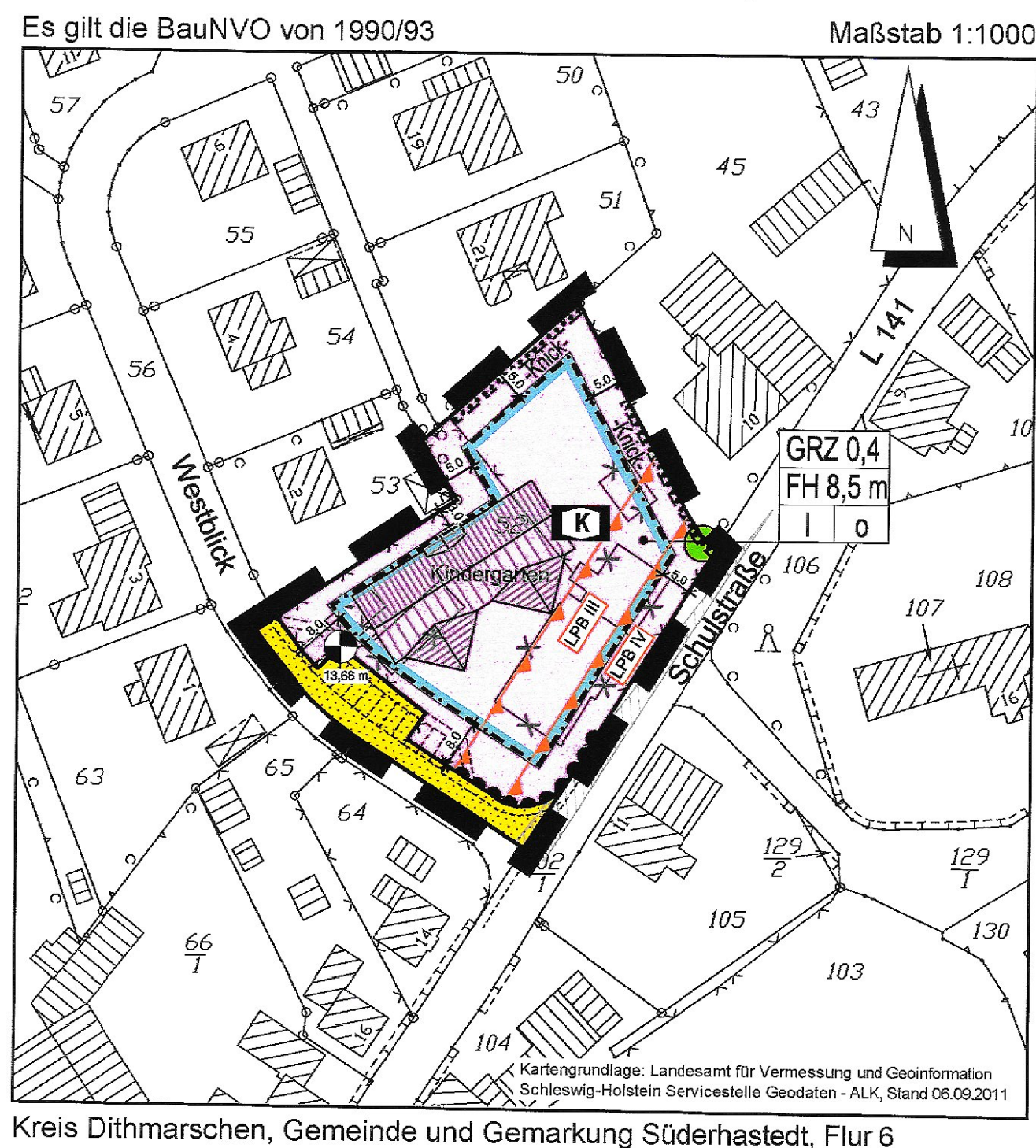
Bürgermeister

- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.01.2013 in Kraft getreten.

Süderhastedt, den 18.01.2013

Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen

GRZ 0,4

FH 8,5 m

13,66 m

I

0

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

-Kindergarten-

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

-Sichtfelder-

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche i. V. m. Ziffer 2 des Textes (Teil B)

Erhaltung von Bäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

-Knick-

zu erhaltender Knick

Darstellungen ohne Normcharakter

geplantes Gebäude

entfallendes Gebäude

geplante Stellplätze

Sichtfeld

Erläuterungen

Grundflächenzahl, hier maximal 0,4

Firsthöhe, hier maximal 8,5 m

Höhenbezugspunkt über NN hier 13,66 m über NN

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1

offene Bauweise

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

-Kindergarten-

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

-Sichtfelder-

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche i. V. m. Ziffer 2 des Textes (Teil B)

Erhaltung von Bäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Rechtsgrundlage

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 16 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 16 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 18 (1) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 16 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§ 22 (2) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§ 23 (3) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§ 23 (3) BauNVO

§ 9 (1) Nr. 5 BauGB

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

§ 9 (7) BauGB

§ 9 (6) BauGB

§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Text (Teil B)

1. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

1.1 Abstand zu Knicks

Angrenzend an die festgesetzten Knicks sind zum Schutz der vorhandenen Knicks in einem Bereich von 2 m Abstand zum festgesetzten Knickfuß bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedigungen.

1.2 Sichtfelder

Die im Einmündungsbereich der Straße Westblick in die Schulstraße (L 141) dargestellten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung und Sicht behindernden Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante der L 141 dauerhaft freizuhalten.

2. FESTSETZUNG VON LÄRMPEGELBEREICHEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

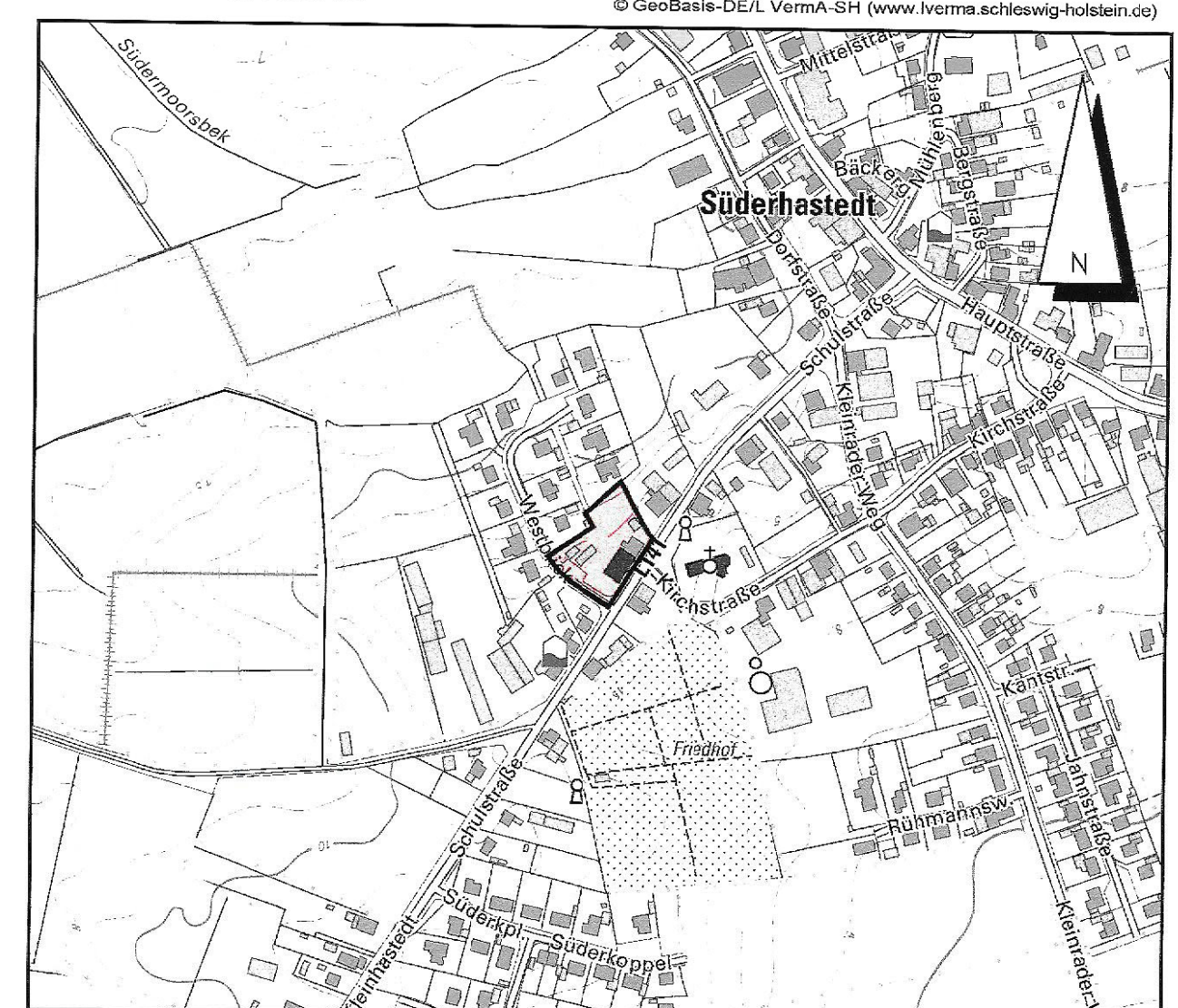
Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Wohn- und Schlafräume, Unterrichtsräume sowie Büroräume und ähnliche störempfindliche Räume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs gemäß DIN 4109:1989-11 entsprechen. Den Lärmpegelbereichen sind die gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ zugeordnet.

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 entsprechend Planzeichnung	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	35	30
IV	40	35

Für Aufenthaltsräume ohne Sichtverbindung zur L 141 kann das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ um 5 dB vermindert werden.

Übersichtskarte



DTK, Maßstab 1 : 5000

Stand: 22.02.2012

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Kindergarten an der Schulstraße"

für das Gebiet

"des Kindergartens, Ecke Westblick und Schulstraße 12"